

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)

A. Zielsetzung

Aktualisierung des Beamtenversorgungsrechts und des Soldatenversorgungsrechts wegen der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands.

B. Lösung

- Übernahme der versorgungsrechtlichen Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs- und Soldatenversorgungsübergangsverordnung) auf das Versorgungsrecht im alten Bundesgebiet,
- Aufhebung der Gesetze und Verordnungen zu Artikel 131 des Grundgesetzes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Änderung der Härteregelungen zum 2. Haushaltsstrukturgesetz (verminderte Rentenanrechnung).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Neben Artikel 1 Nr. 8 führen lediglich die Artikel 5, 7 und 8 zu geringfügigen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 222 00 — Be 141/93

Bonn, den 21. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)

Vom ... 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt II wird nach § 12a eingefügt:
„§ 12b Zeiten im Beitrittsgebiet“.
 - b) In Abschnitt VII wird die Überschrift des § 53a wie folgt gefaßt:
„§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“.
 - c) In Abschnitt XII wird in § 83 in der Überschrift das Wort „Reichsgebiet“ durch das Wort „Gebietsbestimmung“ ersetzt.
 - d) In Abschnitt XV werden nach der Angabe „§ 108“ die Worte „Berlin-Klausel“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in der Aufzählung nach dem Wort „Altersgrenzen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:
 - „7. Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2,
 8. Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1,
 9. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2,
 10. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,
 11. Anpassungszuschlag nach § 71.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Zur Versorgung gehören ferner die jährliche Sonderzuwendung und der Kindererziehungszuschlag.“
3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.“

4. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „oder berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird das zweite Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. sich in Kriegsgefangenschaft oder sich in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegereignissen mindestens bis zum 31. Dezember 1947 in einer Internierung oder sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

7. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Landesverbänden“ die Worte „sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. Nach § 12a wird folgender neuer § 12b eingefügt:

„§ 12b
Zeiten im Beitrittsgebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach §§ 11, 66 Abs. 7 und § 67 Abs. 2, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach §§ 12, 66 Abs. 7 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.“

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfaßten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Erhöhungsbeträge nach Absatz 2 und Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

11. In § 14a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „eins vom Hundert“ durch die Angabe „0,75 vom Hundert“ ersetzt.

12. Dem § 49 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beträge von weniger als fünf Deutsche Mark sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuzahlen.“

13. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Deutsche Mark unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.“

14. § 53a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „, die nicht von § 53 Abs. 5 erfaßt ist,“ und die Angabe „§ 14 Abs. 4 und 5“ wird durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 und 6“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird aufgehoben.

15. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5“ ersetzt.

16. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,

2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Zuschüsse geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre."

- b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Worten „bis zum Eintritt des Versorgungsfalles" die Worte „abzüglich von Zeiten nach § 12a" eingefügt.
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen."
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „des § 53" durch die Angabe „der §§ 53, 53a" ersetzt.
 - e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden."
17. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „in Höhe des Betrages," die Worte „um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages," eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 54 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten

einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „Absatz 2" durch die Angabe „Absatz 3" ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 1 werden die Angabe „des Absatzes 1" durch die Angabe „der Absätze 1 und 2" und in Satz 2 die Angabe „Halbsatz und Absatz 2" durch die Angabe „Halbsatz, Absatz 3 und 4" ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
18. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§§ 10," die Angabe „14 Abs. 5, §§" eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „des § 47 Abs. 5" ein Komma angefügt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen des Kindererziehungszuschlagsgesetzes".
 - d) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, der Erteilung erforderlicher Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen."

19. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach den Worten „als Ruhegehalt“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
 „10. die Bezüge, die entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in anderen als den dort genannten Fällen gewährt werden, als Ruhegehalt;“.

20. Dem § 66 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.“

21. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „sowie die §§ 49 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung“ durch die Worte „sowie die §§ 49 bis 54, § 55 Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65 und 70, 71 dieses Gesetzes finden Anwendung“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
 „§ 6 Abs. 1 Satz 5, §§ 14 a, 55 Abs. 1 und § 56 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung“.
- c) In Nummer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, richten sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 22 Abs. 1 Satz 2, §§ 53 und 55 Abs. 4 finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung. Nummer 2 Satz 5 gilt entsprechend. § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.“

- e) In Nummer 6 Satz 1 wird nach den Worten „bisherigen Ruhegehaltes“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz 2 wird angefügt:

„§ 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

22. § 69a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 53 und 55 Abs. 4“ durch die Angabe „§§ 53, 54 und 55 Abs. 2 bis 8“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 69 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“

23. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Anpassungszuschlag

(1) Verändert sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes (ohne Sondervermögen) und der Länder im früheren Bundesgebiet innerhalb eines Feststellungszeitraumes von zwölf Monaten durch strukturelle Maßnahmen, wird den Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1993 insoweit ein Anpassungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgeldern.

(2) Feststellungszeitraum ist die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 1. Juli des nachfolgenden Jahres (Feststellungsjahr). Die Erfassung des durchschnittlichen Besoldungsaufwands beginnt erstmals am 1. Juli 1991 für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Beamten, Richter und Berufssoldaten.

(3) Der Anpassungszuschlag wird auf der Grundlage der nicht auf allgemeinen Besoldungserhöhungen beruhenden Steigerung des durchschnittlichen Besoldungsaufwands im Feststellungsjahr ermittelt. Der sich hieraus ergebende Vorphundertatz der Steigerung wird in Höhe von siebzig vom Hundert als Anpassungszuschlag festgesetzt. Er wird zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, höchstens auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16, den am 30. Juni des Vorjahres vorhandenen Versorgungsempfängern vom 1. Januar des auf das Feststellungsjahr folgenden Jahres an gewährt.

(4) Das Nähere zur Berechnung, Feststellung und Zahlung des Anpassungszuschlages und zu dessen sonstigen versorgungsrechtlichen Auswirkungen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die Berechnung des Anpassungszuschlages ist entsprechend der datenmäßigen Erfassung des Besoldungsaufwands fortzuentwickeln und spätestens bis zum 31. Oktober 1996 zu überprüfen.“

24. In § 80 Nr. 2 wird nach den Worten „im Herkunftsland“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz 2 wird angefügt:

„§ 12b findet entsprechende Anwendung.“

25. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Reichsgebiet“ wird durch das Wort „Gebietsbestimmung“ ersetzt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Früheres Bundesgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990.

(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet.“

26. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, Absatz 2 oder 3, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 zu berechnen.“

- c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, ist § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

- d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.“

- e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.“

27. In § 105 Nr. 3 werden die Angabe „§ 150 Abs. 2“ und das Komma gestrichen.

28. In § 107a wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.

29. Die Überschrift und der Wortlaut des § 108 werden gestrichen und durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Zweiten Teil werden

- aa) im Abschnitt IV die Nummer 9a wie folgt gefaßt:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen ... 54“,

- bb) im Abschnitt VI in Nummer 1 die Paragraphenbezeichnung „69“ durch die Paragraphenbezeichnung „68a“ und in den Nummern 9 und 10 die Worte „Erstattung von Versicherungsbeiträgen“ und „Freiwillige Krankenversicherung“ mit den zugehörigen Paragraphenbezeichnungen jeweils durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

- b) Im Sechsten Teil werden

- aa) in Nummer 2 das Wort „Reichsgebiet“ durch das Wort „Gebietsbestimmung“ ersetzt,

- bb) in Nummer 7 die Worte „Leistungsberechtigte im Land Berlin“ und die Paragraphenbezeichnung durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die für die Versorgung der Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit beginnt für die Soldaten, die am 3. Oktober 1990 als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Nationalen Volksarmee Soldaten der Bundeswehr geworden sind, abweichend von Satz 1 am Tage ihrer Ernennung zum Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Anwendung des § 8 ist für Soldaten auf Zeit mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee als anrechenbare Wehrdienstzeit auch die Zeit des in der Nationalen Volksarmee geleisteten Wehrdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zu berücksichtigen. Maßgeblich für den Umfang der Anrechnung ist die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet im Zeitpunkt der Begründung des Wehrdienstverhältnisses in der Nationalen Volksarmee. Bei Anwendung des § 8a Abs. 1 bis 3 bestimmt sich der Zeitraum einer Wehrdienstzeit von nicht mehr als drei Jahren unter Einbeziehung von Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit umfaßt:

1. Übergangsgebühren,se,
2. Ausgleichsbezüge,
3. Übergangsbeihilfe,
4. Erhöhungsbetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 6,
5. Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 2.“

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Das Recht aus dem Eingliederungsschein“ die Worte „einschließlich des Anspruchs nach § 11 a“ eingefügt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Aufzählung nach dem Wort „Altersgrenzen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden angefügt:

- „5. Erhöhungsbetrag nach § 26 Abs. 5,
6. Erhöhungsbetrag nach § 26 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1,
7. Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 2,
8. Ausgleichsbetrag nach § 47 Abs. 2,
9. Anpassungszuschlag nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Dienstzeitversorgung gehören ferner die jährliche Sonderzuwendung und der Kindererziehungszuschlag.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bezüge, die einem Soldaten im Ruhestand entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbe-soldungsgesetzes in anderen als den dort genannten Fällen gewährt werden, gelten als Ruhegehalt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Zeiten, die der Berufssol-dat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.“

7. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 2 Satz 1)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

8. In § 21 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutz-korps,“ gestrichen.

9. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. Nach § 24a wird folgender neuer § 24b einge-fügt:

„§ 24b

(1) Wehrdienstzeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 6, Beschäftigungszeiten nach § 22 und sonstige Zeiten nach den §§ 24, 65 und 66, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitritts-gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhege-haltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Renten-versicherung erfüllt ist und diese Zeiten als ren-tenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach § 23 sind nicht ruhege-haltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Ren-tenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

(2) Soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insge-samt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehalt-fähig berücksichtigt werden.“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kür-zung nach § 43 dieses Gesetzes in Verbin-dung mit § 25 des Beamtenversorgungsge-setzes außer Betracht.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit einer Rente nach Anwendung des § 55a die Versorgung das Ruhegehalt nach Absatz 1 bis 4, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesem Ruhegehalt und der Mindest-versorgung; in den von § 94b erfaßten Fällen tritt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt an die Stelle des Ruhegehaltes nach Absatz 1 bis 4. Erhöhungsbeträge nach Absatz 5 und Absatz 7 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt minde-

stens das Ruhegehalt nach Absatz 1 bis 4 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen."

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

13. In § 26a Abs. 2 werden die Worte „eins vom Hundert“ durch die Worte „0,75 vom Hundert“ ersetzt.

14. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden jeweils die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Beträge von weniger als fünf Deutsche Mark sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuzahlen.“

15. Dem § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Deutsche Mark unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.“

16. In Unterabschnitt 9a wird die Überschrift vor § 54 wie folgt neu gefaßt:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen“.

17. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „außerhalb des öffentlichen Dienstes werden“ durch die Worte „, die nicht von § 53 Abs. 5 erfaßt ist, wird“ und die Worte „§ 26 Abs. 2 bis 4, 7 und 8“ durch die Worte „§ 26 Abs. 2 bis 4, 7 und 9“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „werden die Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als sie“ durch die Worte „wird das Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als es“ und das Wort „überschreiten“ durch das Wort „überschreitet“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

18. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.

19. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,

2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

3. Renten nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Zuschüsse geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Worten „bis zum Eintritt des Versorgungsfalles“ die Worte „abzüglich von Zeiten nach § 24a, jedoch“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „des § 53“ durch die Angabe „der §§ 53, 54“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sondersversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.“

20. § 55 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „in Höhe des Betrages,“ die Worte „um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 3 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Höchstgrenze gelten die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Verzichtet der Soldat oder Soldat im Ruhestand bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Soldatenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 1“ durch die Worte „der Absätze 1 bis 3“ und in Satz 2 die Worte „Halbsatz und Absatz 3“ durch die Worte „Halbsatz, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

21. In § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin“ gestrichen.

22. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den Bezug von Versorgungskrankengeld (§ 11 Abs. 6) und den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach §§ 22, 26 Abs. 8, §§ 26 a, 43 sowie den §§ 53 bis 55 b und § 59 Abs. 2,“.

b) In Nummer 4 wird nach den Worten „des § 37 Abs. 6“ ein Komma angefügt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 24 b sowie im Rahmen des § 26 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Kindererziehungszuschlagsgesetz“.

d) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, der Erteilung erforderlicher Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.“

23. In § 62 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

24. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. in der Nationalen Volksarmee.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gelten § 20, in den Fällen des Absatzes 1 auch die §§ 22 bis 24 und § 25 Abs. 2 sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auch § 24 b entsprechend.“

25. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das letzte Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; die nachfolgende Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20 gilt entsprechend.“

26. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Landesverbänden“ die Worte „sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

27. § 67 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt für die Zeit, in der er sich in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsergebnissen mindestens bis zum 31. Dezember 1947 in einer Internierung oder sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1

Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat."

28. § 67a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 20, 64 und 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 20, 64 und 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

29. § 69 wird aufgehoben.

30. In § 76 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Bundesgebietes oder des Landes Berlin“ durch die Worte „des früheren Bundesgebietes oder des früheren Landes Berlin“ ersetzt.

31. § 78 wird aufgehoben.

32. § 79 wird aufgehoben.

33. In § 84 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wehrdienstbeschädigung“ die Angabe „(§§ 80, 81)“ durch die Worte „oder aus einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81a oder des § 81b“ ersetzt.

34. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „im Sinne des § 81a“ die Worte „oder des § 81b“ eingefügt und die Worte „des § 81 oder des § 81a“ durch die Worte „der §§ 81, 81a oder 81b“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2.

c) In Absatz 7 werden in Satz 2 die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2 und in Satz 3 die bisherigen Nummern 4 und 5 die Nummern 3 und 4. In der neuen Nummer 2 werden nach den Worten „im Sinne des § 81a“ die Worte „oder des § 81b“ eingefügt und die Worte „des § 81 oder des § 81a“ durch die Worte „der §§ 81, 81a oder 81b“ ersetzt.

35. § 88a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

36. Im Sechsten Teil wird im Unterabschnitt 2 die bisherige Überschrift vor § 90 „Reichsgebiet“ durch die Überschrift „Gebietsbestimmung“ ersetzt.

37. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Früheres Bundesgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990.

(3) Das frühere Land Berlin ist das Land Berlin vor dem 3. Oktober 1990.

(4) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet.“

38. Dem § 91 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet § 24b entsprechende Anwendung.“

39. § 91a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wehrdienstbeschädigung“ die Worte „oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81a oder des § 81b“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen und nach dem Wort „Wehrdienstbeschädigung“ die Worte „oder die gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81a oder des § 81b“ eingefügt.

40. In § 92a wird die Zahl „1993“ durch die Zahl „1994“ ersetzt.

41. In § 93 Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.

42. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55b, 56, 59, 60, 67a Abs. 2 und 89b“ durch die Worte „sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55, § 55a Abs. 2 bis 8, §§ 55c bis 56, 59, 60, 67a Abs. 2 und § 89b“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20 Abs. 1 Satz 4, §§ 26a, 55a Abs. 1 und § 55b dieses Gesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

b) In Nummer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 26 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die §§ 53 und 55a Abs. 4 dieses Gesetzes finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung Anwendung. Nummer 2 Satz 4 und § 43 Abs. 2 gelten entsprechend.“

d) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„§ 55b findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

43. § 94 a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 53 und 55 a Abs. 4“ durch die Angabe „§§ 53, 55 und 55 a Abs. 2 bis 8“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 55 b findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. § 94 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“

44. § 94 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder nach Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 und § 55 a Abs. 2 zu berechnen.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, ist § 55 b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Soldatenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 26 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 des Kindererziehungszuschlagsgesetzes auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.“
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.“

45. Im Sechsten Teil wird der Unterabschnitt 7 aufgehoben.

Artikel 3

Dienstrechtliches Kriegsfolgen- Abschlußgesetz (DKfAG)

§ 1

Aufhebung von Kriegsfolgeregelungen

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), sowie alle zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und Anordnungen,

2. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2036-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) in Verbindung mit Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe b und d des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Anordnungen in dem im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 2036-4-1 und 2036-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassungen,
5. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629),
6. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), sowie die zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und Anordnungen in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 2037-1-1 bis 2037-1-3 und 2037-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassungen,
7. Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1878),
8. Zweites Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

9. Drittes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. Sechstes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2037-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065),
11. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2091),
12. Siebentes Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1210), geändert durch Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065).

§ 2

**Regelung zur Besitzstandswahrung;
Nachversicherung**

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Ansprüche nach den in § 1 aufgeführten Rechtsvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden; für die Regelung und Abwicklung der Ansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gilt folgendes:

1. Die Versorgung der früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen regelt sich nach den §§ 69 und 69a des Beamtenversorgungsgesetzes.
2. Die Versorgungszahlungen an frühere Bedienstete jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen sowie an ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen regeln sich nach dem bisherigen Recht.
3. Beihilfen und Unterstützungen werden mit den Maßgaben des bisherigen Rechts gewährt.
4. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz wird mit den Maßgaben des bisherigen Rechts gewährt.
5. Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse, sonstigen Ansprüche, Zuständigkeiten, Zahlungspflichten und die Abwicklung der Ansprüche nach dem bisherigen Recht; es verbleibt bei der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Durchführung der Nachversicherung und die Erstattung regeln sich nach dem bisherigen Recht. Zur Erstattung der Verwaltungskosten für Rentenfälle mit nachversicherten Zeiten werden den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung 1,1 vom Hundert der zu erstattenden Rentenbeträge gewährt.

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes über die Gewährung
eines Kindererziehungszuschlags**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (KEZG) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden nach den Worten „soweit nicht“ die Worte „der Beamte oder Richter oder“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 2 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Sinne der Absätze 1 und 3 beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Beamtenverhältnis, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 1. Januar 1966 begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind.

(5) Änderungen der Zahlungsbeträge, die sich auf Grund des Absatzes 4 ergeben, werden auf Antrag vorgenommen, frühestens ab Inkrafttreten dieser Vorschrift. Ein Ausgleich nach Absatz 1 wird nicht gewährt. Absatz 4 ist vom Ersten des Monats der Antragstellung an anzuwenden.“

2. In Artikel 3 § 3 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Im Sinne der Absätze 2 und 4 beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Soldatenverhältnis, wenn dem Soldatenverhältnis, aus dem der Soldat in den Ruhestand getreten ist, bereits vor dem 1. Januar 1966 begründete andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen sind.

(6) Änderungen der Zahlungsbeträge, die sich auf Grund des Absatzes 5 ergeben, werden auf Antrag vorgenommen, frühestens ab Inkrafttreten dieser Vorschrift. Ein Ausgleich nach Absatz 2 wird nicht gewährt. Absatz 5 ist vom Ersten des Monats der Antragstellung an anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1994“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Beamtenversorgungs-
Übergangsverordnung**

Die Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung — BeamtVÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Entfällt das Amt vorzeitig wegen einer Gebietsreform, ist bei der Berechnung des Zweijahreszeitraumes und des Alters auf das reguläre Ende der Kommunalwahlperiode abzustellen.“

b) Nummer 9 Satz 6 (letzter Satz) wird aufgehoben.

Artikel 8**Änderung der Soldatenversorgungs-
Übergangsverordnung**

§ 2 Nr. 10 Satz 6 (letzter Satz) der Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung — SVÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378) wird aufgehoben.

Artikel 9**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 7 und Artikel 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 10**Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes,
des Soldatenversorgungsgesetzes und
des Kindererziehungszuschlagsgesetzes**

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11**Ausgleichsregelung**

Auf die Verbesserung der Mindestversorgung, die sich aus der Anhebung des Erhöhungsbetrages auf sechzig Deutsche Mark nach § 14 Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 9 Nr. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) ergibt, ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes im Hinblick auf die Verbesserung der Mindestversorgung nach § 26 Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes durch Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. März 1993.

Artikel 12**Übergangsregelung**

(1) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, ist § 55 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Berufssoldaten im Hinblick auf die Anwendung des § 55a Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte und Berufssoldaten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind.

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991 Artikel 1 Nr. 23,
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Artikel 1 Nr. 15, Nr. 16 Buchstaben c und d, Nr. 20, Nr. 21 Buchstaben b und d, Nr. 22 Buchstabe b und Nr. 26 sowie

Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 18, Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nr. 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, Nr. 43 Buchstabe b und Nr. 44,

3. mit Wirkung vom 1. Mai 1992 Artikel 11,

4. am 1. Januar 1994 Artikel 1 Nr. 28, Artikel 2 Nr. 40 und Artikel 6.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands macht es erforderlich, das durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) geänderte Beamtenversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz zu aktualisieren. Gleichzeitig wird die Aufhebung und Abwicklung der Gesetzgebung zu Artikel 131 des Grundgesetzes und zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch ein Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlußgesetz (DKfAG) geregelt. Im übrigen werden weitere Abmilderungen der Härteregelung zum 2. Haushaltsstrukturgesetz und zur Versorgung kommunaler Wahlbeamter im Beitrittsgebiet vorgenommen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Ergänzung der Inhaltsübersicht des BeamtVG; Streichung der Berlin-Klausel.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 wird um die Bezüge ergänzt, die zur Versorgung zählen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Gleichbehandlung mit den Beamten, die im Beitrittsgebiet ernannt werden und bei denen die Wartezeit nach dem Einigungsvertrag (Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b — BGBl. 1990 Teil II S. 885, 1142) frühestens ab dem 3. Oktober 1990 beginnt.

Zu Nummer 4 (§ 7)

- a) Die bisherige Einbeziehung eines „Zivilschutzkorps“ in die Ruhegehaltfähigkeit entfällt, weil das geplante Zivilschutzkorps nicht verwirklicht worden ist.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) § 7 Nr. 3 wird gestrichen, weil neue Fälle dieser Art nach fast 50 Jahren nicht mehr auftreten können.

Zu Nummer 5 (§ 8)

- a) In Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands gilt nach § 8 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Nationalen Volksarmee, soweit diese Zeit nicht nach §§ 12 a, 12 b ausgeschlossen ist.

Auch hier wird der Begriff „Zivilschutzkorps“ gestrichen. Wegen der Begründung siehe Nr. 4 Buchstabe a.

- b) Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c (Folgeänderung).

Zu Nummer 6 (§ 9)

- a) Änderung entsprechend Nummer 3 Buchstabe a.
- b) Das Heimkehrergesetz ist mit Wirkung vom 29. Dezember 1991 aufgehoben worden. Durch die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird jedoch sichergestellt, daß Zeiten einer Kriegsgefangenschaft oder einer Internierung oder eines Gewahrsams auch künftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können.
- c) Siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c (Folgeänderung).

Zu Nummer 7 (§ 10)

Der bisherige § 10 Abs. 3 ist wegen des Wegfalls des § 7 Nr. 3 entbehrlich geworden (vgl. hierzu Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c).

Zu Nummer 8 (§ 11)

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d kann die hauptberuflich zurückgelegte Zeit einer Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Gleiches soll auch für hauptberuflich zurückgelegte Zeiten bei Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden der Sozialversicherung gelten, da auch dort weitgehend staatliche Aufgaben erfüllt werden.
- c) Der bisherige § 11 Abs. 2 ist wegen des Wegfalls des § 7 Nr. 3 entbehrlich geworden (vgl. hierzu Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c).

Zu Nummer 9 (§ 12b)

Die eingefügte Vorschrift regelt die Berücksichtigung von den dort genannten Zeiten, die der Beamte bis zur Wiedervereinigung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat. Diese Zeiten wurden bereits in der Alterssicherung der ehemaligen DDR rentenrechtlich berücksichtigt. Die daraus erworbenen Rentenanwartschaften — auch aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR — sind zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. An die Stelle der bisher wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters oder Todes gewährten Leistungen treten ab 1. Januar 1992 die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe dieser Renten richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Erwerbstätigkeit und den erzielten Entgelten. Bei der Berechnung der neuen Renten werden die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem der ehemaligen DDR als Pflichtbeitragszeiten für die überwiegende Mehrzahl der berechtigten Personen berücksichtigt. Das gleiche gilt auch für Zeiten, in denen der Beschäftigte weder pflichtversichert noch beitragspflichtig war und Dienst geleistet hat

- zur Erfüllung einer gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem der ehemaligen DDR nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (Artikel 3 Renten-Überleitungsgesetz),
- während der Zeit einer Schulausbildung, Lehrausbildung oder eines Studiums ab dem sechzehnten Lebensjahr.

Einer zusätzlichen Berücksichtigung aller dieser Zeiten in der Beamtenversorgung bedarf es daher nicht. Hierbei ist es unerheblich, ob die Rentenversicherung Leistungen wegen fehlender Antragstellung oder wegen Verzichts nicht gewährt. Lediglich für die Fälle, in denen durch Vordienstzeiten die rentenrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt ist, können solche Vordienstzeiten bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Bei Beamten des früheren Bundesgebietes, die bereits am 31. Dezember 1991 in einem Beamtenverhältnis gestanden haben, verbleibt es bei der Wahrung des bis dahin erreichten Ruhegehaltssatzes nach § 85.

Zu Nummer 10 (§ 14)

- a) Redaktionelle Klarstellung (die Anhebung des Erhöhungsbetrages ist bereits durch Artikel 9 Nr. 3 des BBVAnpG 92 veranlaßt).
- b) Der Zweck der beamtenrechtlichen Mindestversorgung dient der Sicherung des Existenzminimums bei Alter und Invalidität. Eine derartige Sicherung ausschließlich durch die Mindestversorgung ist aber nur nötig bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine Rente im Sinne des § 55 aufgrund einer vorangegangenen Arbeitnehmertätigkeit gewährt

wird. Die Regelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten nach § 55 wird bei Gewährung von Mindestversorgung nur wirksam, wenn die Höchstgrenze hier auf den Betrag des erdienten Ruhegehaltes festgesetzt wird. Es ist sichergestellt, daß das erdiente Ruhegehalt nicht unterschritten wird.

Zu Nummer 11 (§ 14a)

Durch Senkung des Vornhundertsatzes von 1 v. H. auf 0,75 v. H. wird die Regelung des § 14a auch uneingeschränkt im Beitrittsgebiet eingeführt (vgl. Artikel 7 Buchstabe b, Artikel 8). Im Rahmen des Übergangsrechts gilt für Beamte im früheren Bundesgebiet, die vor dem 1. Januar 2002 ihre jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze erreichen, der bisherige Steigerungssatz von 1 v. H.

Zu Nummern 12 und 13 (§§ 49, 52)

Die Einrichtung einer Höchstbetragsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Der Betrag lehnt sich an die Bundeshaushaltsordnung an.

Zu Nummer 14 (§ 53a)

Hierdurch wird klargestellt, daß Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit (z. B. Werkvertrag) innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Ruhensvorschriften gleichermaßen erfaßt werden.

Zu Nummer 15 (§ 54)

Die Änderungen enthalten notwendige Klarstellungen hinsichtlich der Bestimmung der Höchstgrenzen bei den dort angesprochenen Ruhensregelungen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Höchstgrenzenberechnung sich stets nach dem Recht bestimmt, das dem zu regelnden Versorgungsbezug zugrunde liegt. Erfaßt werden auch die Fälle, in denen vorhandene Versorgungsempfänger nach dem 31. Dezember 1991 einen weiteren Versorgungsanspruch erwerben. Ist der Ruhegehaltssatz des neuen Versorgungsbezugs um den Versorgungsabschlag bisherigen Rechts gemindert (§ 85 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2, § 85 Abs. 3 BeamtVG Fassung 1992), ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

Zu Nummer 16 (§ 55)

- a) Die Änderung des Satzes 1 und Einfügung des Satzes 3 erfolgt zur Klarstellung im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Einbeziehung der Altersgelder und sonstigen Versorgungsleistungen für Landwirte folgt aus deren Natur als Leistungen aus öffentlichen Kas-

sen; aktueller Anlaß ist das anstehende Agrarsozialreformgesetz 1994.

- b) Bei der Bestimmung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bleiben Zeiten nach § 12 a unberücksichtigt, weil die Einbeziehung solcher Zeiten bei der Berechnung der Höchstgrenze dem Zweck des § 12 a zuwiderliefe.
- c) Die Ausführungen zu Nummer 15 gelten sinngemäß für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 55.
- d) Einbeziehung des § 53 a in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- e) Die in Absatz 8 bisher enthaltene Einbeziehung eines deutschen Versicherungsträgers außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenversorgungsgesetzes bezog sich auf das Gebiet der ehemaligen DDR und entfällt mit der Wiedervereinigung. Ab 1. Januar 1992 sind in den fünf neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin für die Zahlung der Renten die Rentenversicherungsträger des bisherigen Bundesgebietes zuständig.

Zu Nummer 17 (§ 56)

Die derzeitige Ruhensregelung, die lediglich ein zeitbezogenes Ruhen vorsieht, läßt darüber hinaus das Ruhegehalt/Witwengeld beim Zusammentreffen hoher Versorgungsleistungen aus zwischen-/überstaatlichen Einrichtungen unberührt, so daß dies zu einer unangemessenen Gesamtversorgung führen kann. Auch insoweit besteht die Notwendigkeit weitergehender Ruhensvorschriften.

Absatz 1 sieht in Anlehnung an das Zusammentreffen von inländischen Versorgungsbezügen (§ 54) grundsätzlich ein Ruhen des Ruhegehaltes mit den in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen vor. Allerdings soll durch diese Regelung keine Verbesserung im Verhältnis zum derzeitigen Recht eintreten; deshalb wird die zeitbezogene Minderung im Ruhegehaltssatz als Mindestkürzung beibehalten.

Besteht nach den jeweiligen Versorgungsregelungen — etwa mangels Erfüllung von Wartezeiten — kein Anspruch auf laufende Versorgung, so sind nach Absatz 3 etwaige Beitragserstattungen oder sonstige Kapitaleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für die Anwendung des Absatzes 1 zu verrechten.

Bei den Absätzen 4 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 18 (§ 62)

Weitere Regelungen über die Anzeigepflicht von Tatbeständen, die Auswirkungen auf die Leistungen zur Folge haben; insbesondere auch Erfüllung der Wartezeit in Fällen des § 12 b nach Eintritt in den Ruhestand und Bezug von Leistungen nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG).

Zu Nummer 19 (§ 63)

Klarstellung, daß die Bezüge, die entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in anderen Gesetzen für die Dauer von drei Monaten gewährt werden (z. B. Zollstrukturgesetz) für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften als Ruhegehalt gelten.

Zu Nummer 20 (§ 66)

Ausdehnung des Absatzes 4 auf Beamte auf Zeit, die innerhalb ihrer Amtszeit aus ihrem bisherigen Amt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang in ein vergleichbares Amt neu gewählt werden.

Zu Nummer 21 (§ 69)

Klarstellung, welche Höchstgrenzen in den Übergangsfällen (altes Recht bis 31. Dezember 1991 — neues Recht ab 1. Januar 1992) zugrunde zu legen sind und daß vorhandene Versorgungsempfänger in die Regelungen über den Anpassungszuschlag einbezogen sind.

Zu Nummer 22 (§ 69 a)

— wie zu Nummer 15 —

Zu Nummer 23 (§ 71)

§ 71 muß hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen des Feststellungszeitraumes und des Personenkreises der berechtigten Versorgungsempfänger präzisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Begrenzung der Höhe des Anpassungszuschlags sowohl hinsichtlich der Bemessung aus dem Bereich der Besoldungsordnung A als auch des generellen Abschlags von 30 v. H. der gesetzlichen Grundlage.

Die Berechnungsmodalitäten entsprechen den z. Z. vorhandenen Möglichkeiten der Datenerfassung und -auswertung. Da künftig eine Verbesserung der Datenlage zu erwarten ist, sollen die Berechnungsgrundlagen dem angepaßt und fortentwickelt werden. Eine Überprüfung des Berechnungsverfahrens soll spätestens 1996 erfolgen.

Zu Nummer 24 (§ 80)

Durch die Änderung wird vermieden, daß der in Nummer 2 genannte Personenkreis (volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler) bessergestellt wird als andere Beamte mit rentenberechtigenden Vordienstzeiten im Beitrittsgebiet.

Zu Nummer 25 (§ 83)

Zusätzlich zum Reichsgebiet werden die Begriffe „Bisheriges Bundesgebiet“ und „Beitrittsgebiet“ definiert, weil einzelne Regelungen auf die unterschiedlichen Gebiete abstellen.

Zu Nummer 26 (§ 85)

- a) Durch die Regelung wird eine Gleichbehandlung der Beamten auf Zeit erreicht, bei denen sich an eine vor dem 1. Januar 1992 begründete Amtszeit ohne zeitliche Unterbrechung nach dem 31. Dezember 1991 weitere Amtszeiten im bisherigen Amt anschließen.
- b) — wie zu Nummer 15 —
- c) — wie zu Nummer 15 —
- d) Die neue Regelung stellt klar, daß für einen Vergleich nach dem Übergangsrecht für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte mit Kindern, die nach diesem Zeitpunkt geboren sind, hinsichtlich einer Berücksichtigung der Kindererziehungszeit nicht § 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, sondern § 1 KEZG gilt.
- e) Nach § 85 ist die Besitzstandsregelung auf Personen beschränkt, die sich am 31. Dezember 1991 in einem Beamtenverhältnis oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befunden haben. Da andererseits ein staatliches Interesse an der Gewinnung von Beamten z. B. aus dem Personenkreis der Dienstordnungsangestellten, der Mitarbeiter von kommunalen Spitzenverbänden oder der Lehrer an Ersatzschulen besteht, soll die günstigere versorgungsrechtliche Übergangsregelung auf diesen Personenkreis ausgedehnt werden.

Zu Nummer 27 (§ 105)

Mit dem Inkrafttreten des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 — RÜG — und des SGB VI im Beitrittsgebiet und der damit jetzt einheitlichen Anwendung des Rentenrechts ist diese spezielle Anrechnungsregelung entbehrlich geworden. Die in Betracht kommenden Rententeile sind jetzt der allgemeinen Ruhensregelung des § 55 BeamtVG in Verbindung mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz zu unterziehen.

Zu Nummer 28 (§ 107 a)

Wie Begründung zu Artikel 6 für das Beamtenversorgungsrecht.

Zu Nummer 29 (§ 108)

Durch die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands ist die Berlin-Klausel hinfällig geworden.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird die in der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung als Maßgabe unter § 2 Nr. 11 Buchstabe b getroffene Regelung in das Soldatenversorgungsgesetz übernommen. Damit wird Rechtsunsicherheit bei der Bewertung der Dienstzeit in der Bundeswehr vom 3. Oktober 1990 bis zur Ernennung zum Soldaten auf Zeit vermieden. Die Regelungen im neuen Absatz 2 zur Anwendung der §§ 8 und 8a unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee entsprechen den Maßgaben in § 2 Nr. 12 und 13 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung. Sie erfassen insbesondere auch die Soldaten auf Zeit mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee, die nicht im Rahmen des Beitritts am 3. Oktober 1990, sondern zu einem anderen Zeitpunkt den Dienst in der Bundeswehr angetreten haben.

Der durch den Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe b) vorgenommene Ausschluß der Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von nicht mehr als zwei Jahren aus dem Anwendungsbereich des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Folgeänderung aus der Änderung des § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Einführung dient der Klarstellung, daß nach dem Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein auch der Anspruch auf Ausgleichsbezüge nach § 11 a nicht mehr besteht.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Folgeänderung aus der Änderung des § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 6 (§ 15)

- a) Einzelne Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes knüpfen an die Eigenschaft des Soldaten im Ruhestand als Empfänger von Ruhegehalt an, z. B. §§ 28 ff., 38, 53, 54, 55 c. Zur Klarstellung, daß diese Regelungen unmittelbar ab Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand anzuwenden sind, wird vorgesehen, daß im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes auch die Bezüge als Ruhegehalt gelten, die nach besonderen Vorschriften (z. B. nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Personalstärkegesetzes) entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden.
- b) Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 3).

Zu Nummer 7 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 2 (Nummer 2).

Zu Nummer 8 (§ 21)

Folgeänderung aus der Änderung des § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 4).

Zu Nummer 9 (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 69 (Nummer 29).

Zu Nummer 10 (§ 24)

— wie zu Nummer 9 —

Zu Nummer 11 (§ 24 b)

Folgeänderung aus der Einfügung des § 12 b in das Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 1 Nr. 9).

Zu Nummer 12 (§ 26)

Folgeänderung aus der Änderung des § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 10).

Zu Nummer 13 (§ 26 a)

Folgeänderung aus der Änderung des § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 11).

Zu Nummer 14 (§ 46)

Redaktionelle Änderung als Folge des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, der Vereinbarung vom 18. September 1990 und des Gesetzes hierzu vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) sowie des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106, 2153). Folgeänderung aus der Änderung des § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 12).

Zu Nummer 15 (§ 49)

Folgeänderung aus der Änderung des § 52 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 13).

Zu Nummer 16 (Überschrift vor § 54)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 54)

Folgeänderung aus der Änderung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 14); im übrigen Anpassung an die Fassung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 18 (§ 55)

Folgeänderung aus der Änderung des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 15).

Zu Nummer 19 (§ 55 a)

Folgeänderung aus der Änderung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 16).

Zu Nummer 20 (§ 55 b)

Folgeänderung aus der Änderung des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 17).

Zu Nummer 21 (§ 59)

— wie zu Nummer 14 Satz 1 —

Zu Nummer 22 (§ 60)

Wegen der Auswirkungen des Bezugs von Versorgungskrankengeld auf die Übergangsgebühnisse

(vgl. § 11 Abs. 6) ist es erforderlich, für den ehemaligen Soldaten auf Zeit eine Anzeigepflicht hinsichtlich des Versorgungskrankengeldes einzuführen. Im übrigen Folgeänderung aus der Änderung des § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 18).

Zu Nummer 23 (§ 62)

— wie zu Nummer 14 Satz 1 —

Zu Nummer 24 (§ 64)

Folgeänderung aus der Änderung des § 8 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 5) sowie redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 69 (Nummer 29).

Zu Nummer 25 (§ 65)

Folgeänderung aus der Änderung des § 9 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 6) sowie redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 69 (Nummer 29).

Zu Nummer 26 (§ 66)

Folgeänderung aus der Änderung des § 11 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 8) sowie redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 69 (Nummer 29).

Zu Nummer 27 (§ 67)

Folgeänderung aus der Änderung des § 9 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 6).

Zu Nummer 28 (§ 67 a)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung des § 65 (Nummer 25) und der Aufhebung des § 69 (Nummer 29).

Zu Nummer 29 (§ 69)

Folgeänderung aus der Änderung des § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 4).

Zu Nummer 30 (§ 76)

— wie zu Nummer 14 Satz 1 —

Zu Nummer 31 (§ 78)

Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs bedeutungslos geworden.

Zu Nummer 32 (§ 79)

— wie zu Nummer 31 —

Zu Nummer 33 (§ 84)

Redaktionelle Folgeänderungen aus den Einfügungen des § 81 a durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) und des § 81 b durch das Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) in das Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 34 (§ 88)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung des § 81 b in das Soldatenversorgungsgesetz durch das Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) sowie aus den Änderungen des § 88 des Soldatenversorgungsgesetzes durch das Gesetz vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310).

Zu Nummer 35 (§ 88 a)

— wie zu Nummer 14 Satz 1 —

Zu Nummer 36 (Überschrift vor § 90)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 37 (§ 90)

Folgeänderungen aus der Änderung des § 83 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 25).

Zu Nummer 38 (§ 91)

Folgeänderung aus der Änderung des § 80 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 24).

Zu Nummer 39 (§ 91 a)

Zu a) — wie zu Nummer 33 —

Zu b) — wie zu Nummer 14 Satz 1 —

Zu Nummer 40 (§ 92 a)

Wie Begründung zu Artikel 6 für das Soldatenversorgungsrecht.

Zu Nummer 41 (§ 93)

— wie zu Nummer 14 Satz 1 —

Zu Nummer 42 (§ 94)

Folgeänderung aus der Änderung des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 21).

Zu Nummer 43 (§ 94 a)

Folgeänderung aus der Änderung des § 69 a des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 22).

Zu Nummer 44 (§ 94 b)

Folgeänderung aus der Änderung des § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 26).

Zu Nummer 45 (Sechster Teil, Unterabschnitt 7)

— wie zu Nummer 14 Satz 1 —

Zu Artikel 3

Die Kriegsfolgengesetze der Bundesrepublik Deutschland sind nach dem Einigungsvertrag grundsätzlich nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden, da sich der Zweck dieser Regelungen weitestgehend erledigt hat. Eine Generalvereinbarung des Kriegsfolgenrechts sollte dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben (Erläuterungen zu den Anlagen zum Einigungsvertrag — BT-Drucksache 11/7817, S. 2, 4, 101). Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich Teile der Kriegsfolgengesetzgebung auf ihre Notwendigkeit überprüft und mit dem am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Kriegsfolgenvereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992 — BGBl. I S. 2094 — den heutigen Erfordernissen angepaßt, abgeschlossen oder aufgehoben.

Die Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) und zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) zählen ebenfalls zu den Rechtsvorschriften der Kriegsfolgengesetzgebung, die ihren Zweck heute, über 48 Jahre nach Kriegsende, erfüllt haben. Sie sind — wie auch Artikel 131 des Grundgesetzes — nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden (Artikel 6 und 8 sowie Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 1 bis 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 — BGBl. II S. 885, 889, 891, 892, 911).

Zweck dieser Gesetze war es ursprünglich, die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes usw., die aus Gründen des Staatszusammenbruchs bei Kriegsende am 8. Mai 1945 oder infolge nationalsozialistischer Verfolgung aus ihren Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ausscheiden mußten, im öffentlichen Dienst entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederzuverwenden.

Mit der Wiederverwendung hat sich der Regelungszweck erschöpft. Sofern eine Wiederverwendung nicht möglich war, sind die Rechtsverhältnisse dieser Personen durch Gewährung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen oder, sofern kein Versorgungsanspruch besteht, durch Nachversicherung ihrer versicherungsfreien Dienstzeiten im öffentlichen Dienst in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Begründung oder Erhöhung eines Rentenanspruchs bereits abschließend geregelt worden. Dies gilt auch für ihre Hinterbliebenen.

Praktische Bedeutung hat heute nur noch die rentenrechtliche Nachversicherung. Neuzugänge bei der beamtenrechtlichen Versorgung sind nicht mehr zu erwarten, da davon ausgegangen werden muß, daß aufgrund der seit Inkrafttreten des G 131 und des BWGöD (1. April 1951) vergangenen Zeit alle Berechtigten, die sich heute im weit fortgeschrittenen Lebensalter befinden, ihre Ansprüche spätestens beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben geltend gemacht haben. Nach der auch anderen Kriegsfolgengesetzen zugrundeliegenden Konzeption ist der nach dem G 131 und dem BWGöD an der Wiederverwendung teilnehmende und versorgungsberechtigte Personenkreis von vornherein durch die in diesen Gesetzen enthaltenen Stichtagsregelungen eingeschränkt worden. Beamtenrechtliche Versorgungsansprüche nach diesen Gesetzen können in diesen Fällen somit — selbst bei Vorliegen der dienst- und versorgungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür — nur geltend gemacht werden, wenn auch die Stichtagsvoraussetzungen erfüllt werden. Von den früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, können diese für den beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch nach dem G 131 und dem BWGöD maßgebenden Stichtagsvoraussetzungen heute nicht mehr erfüllt werden, da die Stichtage seit Jahrzehnten verstrichen sind. Auch insoweit sind Neuzugänge bei der beamtenrechtlichen Versorgung nicht mehr zu erwarten.

Die Regelungen des G 131 über die rentenrechtliche Nachversicherung sind durch die am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Neuregelung der Alterssicherungssysteme durch das Rentenreformgesetz 1992 und, für das Beitrittsgebiet, durch das Renten-Überleitungsgesetz in das Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) übernommen worden, so daß die noch ausstehenden Nachversicherungsfälle nach dieser Vorschrift abzuwickeln sind und auch künftig abgewickelt werden können. Durch das Renten-Überleitungsgesetz wird auch gewährleistet, daß sich die versicherungsfreien Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nach dem Recht des Beitrittsgebiets als Arbeitsjahre bei der Rentenberechnung berücksichtigt worden sind, grundsätzlich ebenso rentensteigernd auswirken wie eine Nachversicherung für die entsprechende Zeit. Eine rentenrechtliche Regelungslücke für die früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen, die eine Rente nach dem Recht des Beitrittsgebiets beziehen, besteht somit nicht.

Für die Aufrechterhaltung des G 131 und des BWGöD oder — im Hinblick auf die Rechtsangleichung — ihre Überleitung auf das Beitrittsgebiet besteht, da kein

Regelungsbedarf mehr vorhanden ist, keine Notwendigkeit mehr; diese Kriegsfolgengesetze können somit aufgehoben werden. Es bedarf lediglich noch einer Vorschrift zur Regelung und Abwicklung der vorhandenen Ansprüche. Diese noch erforderlichen Regelungen werden durch das Dienstrechtliche Kriegsfolgen-Abschlußgesetz (DKfAG) getroffen.

Zu § 1

Hier sind das G 131 und das BWGöD, die dazu ergangenen Änderungsgesetze, Durchführungsverordnungen und Anordnungen aufgeführt, die durch das Dienstrechtliche Kriegsfolgen-Abschlußgesetz aufgehoben werden.

Zu § 2

Neue Ansprüche können nach diesen Gesetzen nicht mehr geltend gemacht werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Maßgaben für die Besitzstandsregelung der nach dem G 131 und dem BWGöD bereits vorhandenen Ansprüche und hiervon abgeleiteten Folgeansprüche.

Nummer 1 bestimmt, daß sich die Versorgung der vorhandenen, unter das G 131 und das BWGöD fallenden früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen nach den §§ 69, 69a BeamtVG regelt — am 1. Januar 1977 bzw. am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger — und schließt auch alle Fälle einer wiederauflebenden Hinterbliebenenversorgung ein; es verbleibt also insoweit bei dem bisherigen Recht (§ 78 G 131 und § 18 BWGöD).

Nach den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten Ansprüchen tritt gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderung ein.

Nach Nummer 5 tritt im übrigen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, sonstigen Ansprüche, Zuständigkeiten usw. keine Änderung ein; es verbleibt bei der durch das G 131 und das BWGöD geregelten Verteilung der Versorgungslast. Die am Tage vor Aufhebung des G 131 und des BWGöD maßgebende Zuständigkeit bleibt auch bei einem länderübergreifenden Wohnsitzwechsel des Versorgungsempfängers bestehen; ein späterer Wohnsitzwechsel ändert die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde somit nicht mehr.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 ist das bisherige Recht hinsichtlich der Nachversicherung und der Erstattungsregelung weiterhin anzuwenden. Satz 2 betrifft die Erstattung der Verwaltungskosten für Bestandsfälle.

Zu Artikel 4

Die Ergänzung des KEZG ist erforderlich wegen der neu eingeführten Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs als Arbeitnehmer, die sicherstellt, daß eine sonst mögliche Doppelanrechnung einer Teilzeitbeschäftigung ausscheidet.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Die Härteregelungen des 2. HStruktG sollen auch auf die Personen angewendet werden können, die bereits vor dem 1. Januar 1966 ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet hatten, aber nach diesem Stichtag in ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang berufen worden sind. In solchen Fällen wird der Tatsache Rechnung getragen, daß ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis ohne Unterbrechung trotz Dienstherrnwechsels fortwährend bestanden hat.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Artikel 6

Um der Entwicklung der Besoldung im Beitrittsgebiet auch weiterhin Rechnung tragen zu können, bedarf es einer Fortschreibung der Frist für den Erlaß von Übergangsregelungen auf den 31. Dezember 1994.

Zu Artikel 7

Zu Buchstabe a

Die bisherige Stichtagsregelung setzte voraus, daß ein kommunaler Wahlbeamter bis zum 3. Oktober 1990 gewählt sein mußte, um eine verbesserte Versorgung erhalten zu können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Aufbau einer kommunalen Selbstverwaltung bis dahin noch nicht abgeschlossen werden konnte. Daher soll nunmehr für eine Versorgung der „Männer und Frauen der ersten Stunde“ eine mindestens zweijährige Amtszeit vorausgesetzt werden. Kann diese Zeit wegen einer Gebietsreform nicht erfüllt werden, wird bei der Berechnung auf das reguläre Ende der Wahlperiode abgestellt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung unter Artikel 1 Nr. 11.

Zu Artikel 8

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung unter Artikel 2 Nr. 13.

Zu Artikel 9

Artikel 9 stellt sicher, daß künftige Änderungen der BeamtVÜV/SVÜV durch Rechtsverordnung erfolgen können.

Zu Artikel 10

Artikel 10 enthält die Ermächtigung, das Beamtenversorgungsgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz und das Kindererziehungszuschlagsgesetz neu zu fassen.

Zu Artikel 11

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 (BBVAnpG '92) ist der Erhöhungsbetrag der Mindestversorgung von 45 DM auf 60 DM angehoben worden. Um diese Regelung auch auf die vom 2. Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG) erfaßten Versorgungsempfänger zu übertragen, soll diese Verbesserung nicht mit einem noch gewährten Ausgleich nach dem 2. HStruktG verrechnet werden.

Zu Artikel 12

Klarstellung, daß die Änderungen in § 55 Abs. 1 BeamtVG/§ 55a Abs. 1 SVG nicht für Versorgungsfälle gelten, die bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes entstehen.

Zu Artikel 13**Zu Absatz 2****Zu Nummer 1**

Da die Neufassung des § 71 eine Modifizierung dieser seit 1. März 1991 bestehenden Vorschrift darstellt,

muß die überarbeitete Fassung mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft treten.

Zu Nummer 2

Die Änderungen dienen der Klarstellung für die Anwendung der ab 1. Januar 1992 geltenden Übergangsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes/Soldatenversorgungsgesetzes Fassung 1992 und des Personalstärkegesetzes.

Zu Nummer 3

Da die Verbesserung der Mindestversorgung mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft trat, muß auch die Ausgleichsregelung an demselben Tag in Kraft treten.

Zu Nummer 4

Da die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlaß von Rechtsverordnungen für Übergangsregelungen im Beitrittsgebiet (§ 107a BeamtVG, § 92a SVG, § 73 BBesG) bis zum 31. Dezember 1993 befristet sind, bedarf es einer ab 1. Januar 1994 geltenden Verlängerung.

C. Kosten

Neben Artikel 1 Nr. 8 führen lediglich die Artikel 5, 7 und 8 zu geringfügigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Maßnahmen im Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz führen insgesamt zu Einsparungen. Die Kosten der Maßnahmen des Artikels 1 Nr. 8 und der Artikel 5, 7 und 8 sind, gemessen an der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, vergleichsweise gering, so daß davon keine meßbaren preislichen Auswirkungen ausgehen dürften.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 a — neu —, Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 26 Buchstabe f — neu —
 (§ 6 Abs. 4 — neu —, § 8 Abs. 2 und § 85 Abs. 11 — neu — BeamtVG),
 Artikel 2 Nr. 7 und 44 Buchstabe d — neu —
 (§ 20 Abs. 1 und 4 — neu —, § 94 b Abs. 9 — neu — SVG) und
 Artikel 12 Abs. 3 — neu — (Übergangsregelung)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet worden sind, sind von dem Zeitpunkt an nicht ruhegehaltfähig, von dem an eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt oder nur wegen fehlender Antragstellung oder wegen Verzichts nicht gewährt wird.“

bb) In Nummer 5 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

cc) In Nummer 26 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

„f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Bei Anwendung der Absätze 1 und 4 Satz 2 gelten § 6 Abs. 4 und die Verweisung auf diese Vorschrift in § 8 Abs. 2 als am 31. Dezember 1991 in Kraft getreten.“

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 2 Satz 1)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für die Beiträge zur gesetzlichen Renten-

versicherung nachentrichtet worden sind, sind von dem Zeitpunkt an nicht ruhegehaltfähig, von dem an eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt oder nur wegen fehlender Antragstellung oder wegen Verzichts nicht gewährt wird.“

bb) In Nummer 44 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei Anwendung der Absätze 1 und 3 Satz 2 gilt § 20 Abs. 4 als am 31. Dezember 1991 in Kraft getreten.“

c) In Artikel 12 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 a und die Verweisung auf diese Vorschrift in § 8 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 sowie § 20 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 7 Buchstabe b finden keine Anwendung auf Versorgungsfälle, die vor oder innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.“

Begründung

Allgemeines

Die vorgeschlagene Regelung dient der Beseitigung einer Doppelalimentation für ein und dieselbe Tätigkeit; sie bedeutet damit einen Abbau von sachlich nicht mehr vertretbaren Privilegien.

Im einzelnen

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 4 BeamtVG)

Nach geltendem Beamtenversorgungsrecht sind Dienstzeiten in einem früheren (durch Entlassung beendeten) Beamtenverhältnis bei der Versorgung aus einem neuen Beamtenverhältnis auch dann ruhegehaltfähig, wenn der Beamte für die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses nachversichert worden ist und eine Rente erhält.

Fälle dieser Art ergeben sich insbesondere im Hochschulbereich. Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten/-ingenieure und Hochschuldozenten werden in Zeitbeamten-

verhältnisse berufen (§§ 48, 48 b, 48 d HRG). Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen und — sofern sie nicht innerhalb von zwei Jahren in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übertreten — in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherungsbeiträge trägt der Dienstherr in voller Höhe. Nach einer Erhebung werden beispielsweise in Nordrhein-Westfalen seit Jahren etwa 80 % der Zeitbeamten im Hochschulbereich mit Zeitablauf entlassen und nachversichert. Ein Großteil dieser entlassenen Beamten wird mit Sicherheit später erneut in ein Beamtenverhältnis (z. B. als Professor) berufen mit der Folge, daß die nachversicherten Zeiten sowohl rentenrechtlich als auch versorgungsrechtlich berücksichtigt werden. Die Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) gewährleistet — wegen der hierfür geltenden Modalitäten — nicht die Abschöpfung der damit eintretenden Doppelleistungen.

Um zu vermeiden, daß ein und dieselbe Tätigkeit damit doppelt (bei der Rente und der Beamtenversorgung) honoriert wird, obwohl der Beamte selbst hierfür keinerlei eigene Aufwendungen erbracht hat, ist die hier vorgeschlagene Änderung geboten. Sie stellt sicher, daß bis zum Einsetzen der Rente (regelmäßig mit Vollendung des 65. Lebensjahres) die nachversicherte Zeit wie bisher ruhegehaltfähig bleibt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 8 Abs. 2 BeamtVG)

Folgeänderung aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Durch die vorgeschlagene Verweisung auf § 6 Abs. 4 werden nachversicherte berufsmäßige Wehrdienstzeiten wie nachversicherte Beamtendienstzeiten behandelt und demzufolge ebenfalls von der Doppelberücksichtigung bei der Rente und Beamtenversorgung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 85 Abs. 11 BeamtVG)

Folgeänderung aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, mit der erreicht wird, daß der Ausschluß der Doppelberücksichtigung der dort genannten Zeiten bei Rente und Beamtenversorgung auch die Beamten erfaßt, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1992 begründet wurde. Ohne diese Aussage würde die Neuregelung des § 6 Abs. 4 BeamtVG praktisch erst in 20 bis 30 Jahren greifen, nämlich dann, wenn die Beamten in den Ruhestand treten, deren Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991 begründet wurde. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen allerdings die in § 85 Abs. 3 BeamtVG genannten Beamten, die ihre gesetzliche Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen, von dieser Regelung ausgenommen bleiben, d. h., zugunsten dieser Beamten bleibt die bisherige Rechtslage mit der Möglichkeit der Doppelberücksichtigung der nachversicherten Zeiten erhalten.

Zu Buchstabe b (Artikel 2)

Folgeänderung aus Buchstabe a für den Bereich der Soldatenversorgung.

Zu Buchstabe c (Artikel 12)

Folgeänderung aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb sowie Buchstabe b. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll es bei den Beamten/Soldaten, die bereits im Ruhestand sind oder innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versterben, auch dann bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, wenn auf sie nach Buchstabe a Doppelbuchstabe cc bzw. Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die vorgeschlagene Neuregelung des § 6 Abs. 4 BeamtVG/§ 20 Abs. 4 SVG schon anwendbar wäre.

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 a — neu — (§ 37 Abs. 4 — neu — BeamtVG),

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht)
und

Nummer 23 a — neu — (§ 63 c SVG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr infolge eines Unfalles im Sinne der Absätze 1 bis 3 erstreckt sich die Weitergewährung der Dienstbezüge auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Erschweriszulagenverordnung. Dies gilt auch, wenn der Beamte sich des Lebens Einsatzes im Sinne des Absatzes 1 bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewußt war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschweriszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.“

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

„aa₁) im Abschnitt V folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten . . . 63 c.“

bb) Nach Nummer 23 ist folgende Nummer 23 a einzufügen:

„23 a. Nach § 63 b werden folgende Überschrift und folgender § 63 c eingefügt:

„5. Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 63 c

(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Berufssoldaten infolge eines Unfalles im Sinne des § 27 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes erstreckt sich die Weitergewährung der Dienstbezüge auf die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach der Erschwerniszulagenverordnung. Dies gilt auch, wenn der Berufssoldat sich des Lebenseinsatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewußt war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für vorübergehend dienstunfähige Soldaten auf Zeit.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamte sowie Beamte des allgemeinen Strafvollzugsdienstes sind im Interesse der Allgemeinheit gehalten, Gefahren abzuwehren und dafür erforderlichenfalls Leben und Gesundheit einzusetzen. Der Grad der Aufgabenerfüllung steht im Zusammenhang mit der Bereitschaft, sich den Gefahren zu stellen und unter Umständen die eigene soziale Lage und die der Familie durch Mindereinnahmen infolge gesundheitlicher Schäden zu gefährden. Dieses Risiko wird mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft der Straftäter größer. Die genannten Beamtengruppen sollen deshalb bei dienstunfallbedingter vorübergehender Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes, in denen der Beamte aus dienstlicher Veranlassung ein erhöhtes Risiko eingeht und dadurch einen sogenannten qualifizierten Dienstunfall erleidet (z. B. bei Diensthandlung mit besonderer Lebensgefahr, rechtswidriger Angriff auf ihn) keine Einkommensminderung hinnehmen müssen und deshalb die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für die Zeit der vorübergehenden Dienstunfähigkeit weiter erhalten. Das soll auch gelten für die Fälle, in denen sich der Beamte bei Ausübung einer mit einer besonderen Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung des Lebenseinsatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht bewußt war. Entsprechende Zulagen werden auch im Angestelltenbereich bei der Bemessung der Krankenbezüge im Zusammenhang mit einem

Arbeitsunfall berücksichtigt (§ 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BAT).

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aus der Änderung des § 37 BeamtVG (Artikel 1 Nr. 11 a). Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Personengruppen ist im Soldatenbereich nicht möglich.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a** (§ 55 Abs. 1 BeamtVG)
und Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe a (§ 55 a Abs. 1 SVG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist in § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und in Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe a ist in § 55 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 jeweils das Wort „Zuschüsse“ durch die Worte „Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe“ zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung. Durch die Änderung wird die Übereinstimmung des Wortlauts mit § 55 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz bzw. § 55 a Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz hergestellt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 20** (§ 66 Abs. 4 BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in dem anzufügenden Satz nach dem Wort „vergleichbares“ die Worte „oder höherwertiges“ einzufügen.

Begründung

Auch die Berufung in ein höherwertiges Amt sollte die in Rede stehenden Rechtsfolgen auslösen.

5. **Zu Artikel 5 Nr. 1 und 2** (Artikel 2 § 2 Abs. 4 und Artikel 3 § 3 Abs. 5 2. HStruktG)

In Artikel 5 Nr. 1 ist in Artikel 2 § 2 Abs. 4 und in Nr. 2 ist in Artikel 3 § 3 Abs. 5 jeweils folgender Satz 2 anzufügen:

„Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.“

Begründung

Durch die Ergänzung soll erreicht werden, daß der von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfaßte Personenkreis (z. B. Dienstordnungsangestellte) bei einem Wechsel ins Beamtenverhältnis den in Absatz 4 Satz 1 genannten Beamten gleichgestellt wird. Im übrigen ist die Ergänzung eine auf Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe e beruhende Folgeänderung. Auf die Begründung dazu wird verwiesen. Entsprechendes gilt für den Bereich der Soldatenversorgung.

6. Zu Artikel 12 Abs. 1 und 2 (Übergangsregelung)

Artikel 12 Abs. 1 und 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 12
Übergangsregelungen

(1) Artikel 1 Nr. 3, 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11, 16 Buchstabe a, Nr. 17 und 24 sowie Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 11, 12 Buchstabe b, Nr. 13, 19 Buchstabe a, Nr. 20 und 38 dieses Gesetzes finden auf die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften vorhandenen Versorgungsempfänger keine Anwendung. Die Vorschriften der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung bleiben unberührt.

(2) Bestimmt sich der Ruhegehaltsatz nach § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 94 b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, finden § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes und § 26 a des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.“

Begründung

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung zu den dort aufgeführten Vorschriften, mit der die Einschränkungen dieser Vorschriften aus Gründen des Vertrauensschutzes auf neu eintretende Versorgungsfälle begrenzt werden. Soweit derartige Einschränkungen aufgrund der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung bereits bestehen, bleibt es dabei.

Absatz 2 wahrt für diejenigen Beamten/Soldaten im früheren Bundesgebiet, die vor dem 1. Januar 2002 ihre gesetzliche Altersgrenze erreichen, den bisherigen Steigerungssatz des § 14 a BeamtVG/ § 26 a SVG.

7. Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

In Artikel 13 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „Nr. 21 Buchstaben b und d“ ist durch die Angabe „Nr. 21 Buchstaben b, d und e“ zu ersetzen.
- b) Die Angabe „Nr. 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c“ ist durch die Angabe „Nr. 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstaben c und d“ zu ersetzen.
- c) Die Angabe „und Nr. 44“ ist durch die Angabe „Nr. 44 und Artikel 4“ zu ersetzen.

Begründung**Zu Buchstaben a und b**

Nach dem Regierungsentwurf würde Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe e am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Da diese Vorschrift jedoch ebenso wie Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b und d auf die Anwendung des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts abstellt, muß auch die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 21 Buchstabe e mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft treten. Blicke die Entwurfsfassung bestehen, würde es in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt zu einem geringeren Ruhensbetrag kommen als nach dem Inkrafttreten; dies sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden. Entsprechendes gilt für Artikel 2 Nr. 42 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Nach der Zweiten Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung vom 15. Februar 1993 (GVBl. für das Land Hessen, Teil I S. 51) können Beamtinnen und Beamte während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen. Diese Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Aus diesem Grunde und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte Artikel 4 ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft treten; denn es ist nicht auszuschließen, daß zur Zeit schon Teilzeitarbeitsverhältnisse bestehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag sieht eine Nichtberücksichtigung von nachversicherten Beamtdienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ab Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Er soll der Beseitigung einer Doppelalimentation für ein und dieselbe Tätigkeit dienen und soll damit einen Abbau von sachlich nicht mehr zu vertretbaren Privilegien bedeuten.

Diese Aussage trifft allenfalls punktuell, keineswegs generell zu. Der nachversicherte Beamte kann sich nach geltendem Recht in seiner Gesamtversorgung nur dann besserstellen, als er ohne Berücksichtigung der Nachversicherungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit stünde, wenn die Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG wegen relativ langer Fehlzeiten nicht oder lediglich zum Teil zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge führt. In Fällen, in denen der nachversicherte Beamte aus dem neuen Beamtenverhältnis dagegen einen hohen oder den Höchstruhegehaltsatz erreicht, wird über die Vorschrift des § 55 BeamtVG der sozial- und beamtenpolitisch gebotene finanzielle Ausgleich sichergestellt und eine unerwünschte Doppelalimentation ausgeschlossen. Solche Fälle treten häufig im Hochschulbereich auf, weil für diesen Personenkreis großzügige Anrechnungsmöglichkeiten für hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit bestehen.

Der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Regelung liegt nach Auffassung der Bundesregierung keineswegs nur im Hochschulbereich. Die Regelung würde

vielmehr vor allem auf Frauen Anwendung finden, die vor Einführung der Freistellungsmöglichkeiten aus familiären Gründen wegen der Kindererziehung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden mußten, nachversichert wurden und später wieder in ein neues Beamtenverhältnis zurückgekehrt sind.

Die vorgeschlagene Regelung würde daher auch dem Ziel eines besseren Ausgleichs der durch Kindererziehungszeiten bedingten Versorgungslücken zuwiderlaufen.

Für den Soldatenbereich werden wegen der besonderen Altersgrenzen ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung erhoben.

Da die Regelung von grundsätzlicher Bedeutung ist, sie jedoch das Problem nicht umfassend löst, bedarf sie weiterer Erörterungen mit den Ländern.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie legt Wert auf die Feststellung, daß von der Regelung ausschließlich der in dem Vorschlag genannte Personenkreis (Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie Berufssoldaten) mit qualifiziertem Dienstunfall erfaßt wird.

Zu Nummern 3 bis 7

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

